

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Den Revierleitern und Forsteinrichtern wird wegen der Besonderheit ihres regelmäßigen Dienstgeschäfts eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gezahlt. Der Zuschlag für Fahrten auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken (Schlechtwegezuschlag) in der Landesforstverwaltung wurde als Artikel 4 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes zum 1. Juli 2008 in Höhe von 0,03 Euro pro Kilometer in § 5 Abs. 2 a ThürRKG eingeführt.

Die Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro pro Kilometer wurde zuletzt im Jahr 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 angepasst. Der Verschleiß und Verbrauch auf schlechten Wegen sind signifikant höher als auf regulären Straßen. Damit berücksichtigt dieser Entschädigungssatz weder die allgemeine Teuerung der vergangenen sieben Jahre noch die extreme Erhöhung der Kraftstoffpreise der vergangenen zwölf Monate. Um die aktuell gezahlte Kilometerentschädigung an die tatsächlichen Kosten heranzuführen, bedarf es einer Anpassung des Thüringer Reisekostengesetzes.

B. Lösung

Die Anpassung im Thüringer Reisekostengesetz ist geboten, um den deutlich gestiegenen Betriebskosten für im Forstdienst eingesetzte Privat-Kfz Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Verzicht auf gesetzliche Vorgaben

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Mehrkosten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 a Satz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird die Angabe "3 Cent" durch die Angabe "15 Cent" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Seit 1. Juli 2008 erhalten Bedienstete von ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts - (Landesforstanstalt) zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken verursacht werden, einen Zuschlag nach § 5 Abs. 2 a ThürRKG.

Dieser sogenannte Schlechtwegezuschlag wurde als Artikel 4 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. Nr. 6/2008, S. 134, berichtigt in GVBl. Nr. 10/2008, S. 350) in Höhe von 0,03 Euro pro Kilometer eingeführt und ist seitdem unverändert geblieben.

Die damalige Gesetzesbegründung ging bereits davon aus, dass, wenn private Fahrzeuge bei ihrer Nutzung überwiegend aus dienstlichem Anlass eingesetzt und vorrangig für Fahrten in unwegsamem Gelände genutzt werden, ein erheblich höherer Verschleiß an den Fahrzeugen als bei einer Straßenfahrt vorliegt. Beispielhaft wurde darauf hingewiesen, dass sich der Zustand der Forstwege etwa durch die Auswirkungen des Sturmtiefs "Kyrill" zusätzlich verschlechtert hat.

Die seit mehreren Jahren - und überdurchschnittlich seit dem Jahr 2018 - drastisch auftretenden und fortdauernden Extremsituationen beim Klima sowie die damit einhergehenden Kalamitäten in den Thüringer Wäldern führten dazu, dass eine geregelte Waldbewirtschaftung aktuell sehr erschwert ist. Der Holzeinschlag im Gesamtwald hat sich von planmäßig 2,8 Millionen Festmeter pro Jahr auf sechs Millionen Festmeter pro Jahr verdoppelt. Damit einher gehen insbesondere eine außerordentliche Belastung und stetige Verschlechterung des Zustands von Forst- und Wirtschaftswegen bei gleichzeitig notwendigen Sparmaßnahmen auf Grund der wirtschaftlich angespannten Situation der Landesforstanstalt sowie steigendem Fahraufwand der im Außendienst Beschäftigten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Bei der Landesforstanstalt setzen circa 400 Forstwirte sowie circa 230 Beamte und Tarifbeschäftigte (hier überwiegend Revierleiterinnen und Revierleiter) ihr privates Kfz für dienstliche Zwecke ein und erhalten dafür eine Kilometerentschädigung nach Reisekostenrecht.

Der Mittelwert der jährlich entschädigten Gesamtstrecke liegt bei vier Millionen Fahrkilometern, davon 1,9 Millionen Kilometer Waldwege, für die zusätzlich zur Kilometerentschädigung nach § 5 Abs. 2 ThürRKG der Schlechtwegezuschlag nach § 5 Abs. 2 a ThürRKG gezahlt wird. Die jährlich durch die Landesforstanstalt ausgezahlte durchschnittliche Wegstreckenentschädigung für vier Millionen Fahrkilometer beträgt insgesamt circa 1,44 Millionen Euro (0,36 Euro/km).

Die seit dem Jahr 2008 eingetretenen und tatsächlich nachweisbaren Preissteigerungen für den Kraftstoff und die gestiegenen Unterhaltungskosten sowie sonstigen Betriebskosten für ein Kfz führen dazu, dass die gegenwärtig gezahlte Kilometerentschädigung, insbesondere aufgrund des hohen Verschleißes der Kfz auf Waldwegen, nicht mehr kostende-

ckend ist. Unbeschadet der hohen emotionalen Bindung der Forstbeschäftigten an ihr Tätigkeitsfeld resultiert hieraus eine nachvollziehbare Unzufriedenheit sowie eine abnehmende Bereitschaft, das private Kfz dienstlich zur Verfügung zu stellen.

Um den deutlich gestiegenen Betriebskosten für im Forstdienst eingesetzte Privat-Kfz Rechnung zu tragen, ist eine Erhöhung des Schlechtwegezuschlags von drei Cent pro Kilometer auf 15 Cent pro Kilometer sachgerecht. Die Mehrkosten für die Landesforstanstalt betragen bei 1,9 Millionen gefahrenen Kilometern auf Waldwegen circa 228.000 Euro pro Jahr. Die Wegstreckenentschädigung für den dienstlichen Einsatz von Privat-Kfz nach § 5 Abs. 2 ThürRKG (0,35 Euro/km) und § 5 Abs. 2 a ThürRKG (0,15 Euro/km) erhöht sich pro Kilometer von insgesamt durchschnittlich 36 Cent auf 42 Cent. Für das Land entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Gesetzesänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2022 ist erforderlich, da der sogenannte Schlechtwegezuschlag nach § 5 Abs. 2 a ThürRKG seit dem Jahr 2008 unverändert ist. Die Betriebskosten für Kfz, das heißt vor allem schlechtwegebedingte höhere Kraftstoffkosten, Werkstattkosten und Reinigungskosten, sind seit dem Jahr 2008 aufgrund der allgemeinen Inflation von jährlich durchschnittlich circa 1,3 Prozent jedoch erheblich gestiegen. Die Inflationsrate steigt zudem seit einem Jahr deutlich an und betrug zuletzt im Februar 2022 5,1 Prozent. Hinzukommen nochmals überproportional gestiegene Betriebskosten seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs am 24. Februar 2022. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden diese bereits bestehenden Mehrkosten für die Bediensteten der Landesforstanstalt rückwirkend bis 1. Januar 2022 kompensiert.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling